

Termine
HT: xx.xx.20xx
- 9:00

Justizprüfungsamt Berlin?	ja - nein
Zeitgeschichtlich wertvoll?	ja - nein
JPA übersandt	Bl.

jetzt: Verfahrenserhebung

Zählkarte Nr.	Ausgefüllt am	Unterschrift
AG	wird nicht mehr ausgefüllt	
LG		

Termin notieren - Vermerk "not." an die Terminsverfügung schreiben

Amtsgericht

das Gericht (Nr. 1)

Papierakten erhalten einen Aktenumschlag (§ 3 II AktO) auf diesem sind zu vermerken

Bürgerlicher Rechtsstreit

Kläger/in: Bezeichnungen der Parteien, Beteiligten und deren Vertreter (Nr. 3)

Prozesskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____

Prozessbevollmächtigte/r: RA Bezeichnungen der Parteien, Beteiligten und deren Vertreter (Nr. 3) Vollmacht: Bl. _____
angezeigt Bl. _____

Beklagte/r: Bezeichnungen der Parteien, Beteiligten und deren Vertreter (Nr. 3)

Prozesskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____

Prozessbevollmächtigte/r: RA Bezeichnungen der Parteien, Beteiligten und deren Vertreter (Nr. 3) Vollmacht: Bl. _____
angezeigt Bl. _____

Wert: festgesetzter Streitwert
Wertfestsetzung Bl. Seitenzahl des Beschlusses
Urteile Bl. Seitenzahl des Urteils

Vor dem Weglegen ist ein Vermerk über das Jahr der Anordnung des Weglegens und anzubringen und den Ablauf der Aufbewahrungsfristen anzubringen. § 10 II Nr. 2 AktO)

Weggelegt 20
Aufzubewahren bis 20

U
C

das Aktenzeichen (Nr. 2)

**Die Akte der I. Instanz kann fortgeführt werden (§ 8 I 1 AktO)
Auf dem Aktenumschlag sowie auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz sind die AZ aller Instanzen anzugeben. (§ 8 III AktO)**

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

die von der Vernichtung der Akte auszuschließenden Dokumente (Nr. 4)

Berlin _____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

GK-Stempler oder darauf bezügliche Vermerke Bl. **Ergänzungsbestimmung zu § 3 S. 1 Nr. 2a**

Kostenrechnungen Bl.

Ergänzungsbestimmungen zu § 3 Nr. 2 S. 1 b) + c)

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kostenbeamten
Kostenprüfvermerk (vor Weglegen der Akte), Zusatzbestimmungen zu §§ 3 Nr. 2 S. 2 - 4, 10 II Nr. 1 AktO		

Beiakten und Beistücke:

getrennt Bl.

Wird eine Beiakte beigefügt, ist dies auf den Umschlägen der Akten und Hefte zu vermerken. (§ 4 IV AktO)

Nach rechtskräftigem Abschluss bzw. Beendigung des Verfahrens sind Beiakten sowie rückgabepflichtige Unterlagen zurückzugeben. (§ 10 III AktO)

Blattzahl

- der Kostenrechnungen aus der zweiten Heftung
- auf denen Kleinbeträge vermerkt sind, deren Einziehung oder Auszahlung vorbehalten ist (rot unterstreichen und "v" hinzufügen)

erste Heftung

- sämtliche Kostenrechnungen, Zahlungsanzeigen, Niederschlagungsmittteilungen, aber auch Beanstandungen der Kostenprüfungsbeamten, sowie Niederschriften über vereinnahmte Sicherheitsleistungen sowie Hinterlegungsquittungen
§ 3 VI 1 verweist auf die Vorschriften der KostVfg - §§ 3 III KostVfg i. V. m. § 3 VI 2 AktO
- Follierung: römische Ziffern (§ 3 III KostVfg)
- aktuelles Stammdatenblatt ist immer das oberste Blatt

zweite Heftung

- alle Schriftsätze, Entscheidungen, Verfügungen und sonstige Aktenbestandteile
- für die Reihenfolge der Dokumente ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich (§ 3 III 1 AktO)
- Dokumente, die vorab bereits als Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Dokument zuzuordnen. (§ 3 III 2 AktO)
- Prüfvermerke sind dem Dokument zuzuordnen, auf das es sich bezieht. (§ 3 III 3 AktO)
- Zustellungsdokumente sind dem zugrundeliegenden Dokument zuzuordnen. (§ 3 III 4 AktO - Nachheften, Follierung aussperren)
- blaue Follierung in arabischen Zahlen fortlaufend

dritte Heftung (nur beim LG)

- alle Entscheidungen, die von der Vernichtung ausgeschlossen werden
- rote Follierung in arabischen Ziffern (somit zwei Follierungen – blaue aus der zweiten Heftung sowie die rote aus der dritten Heftung)
AG = Aussonderungsheft

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann **Sch**
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 111

Empfänger: Amtsgericht Schöneberg
 Aktenzeichen des Empfängers: neue Klage

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Die Blätter sind mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und grundsätzlich zu heften. (§ 3 IV 2 AktO)

Bei mehr als 200 Blättern soll ein neuer Band angelegt werden. (§ 3 IV 3 AktO)

Die Blattzahlen eines weiteren Bandes können neu beginnend vergeben werden. (§ 3 III 4 AktO)

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
111

Berlin, xx.xx.20xx

Klage

der Frau Doris Kussel,
Buschallee 1, 12345 Berlin,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

die Firma Wohnausstatter,
Goltzstraße 1, 10781 Berlin,

- Beklagte -

wegen: Ersatz von Aufwendungen für Mängelbeseitigung im Wege der Selbstvornahme
Streitwert: 2.341,20 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und bitte um Anberaumung eines zeitnahen Gütetermins. Sollte die Güteverhandlung scheitern, so werde ich beantragen zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.341,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Das Urteil ist – nötigenfalls gegen Sicherheitsleistungen – vorsorglich vollstreckbar.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis beantragt,
die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

Die Klägerin ist Eigentümerin der Couch, bestehend aus Zweisitzer und Rundteil.

Am xx.xx.20xx suchte die Klägerin das Geschäft der Beklagten in der Goltzstraße 1 in 10781 Berlin auf, um ihre Couch, bestehend aus einem Zweisitzer und einem Rundteil, aufpolstern und neu beziehen zu lassen. Ein Beratungsgespräch wurde direkt zwischen der Klägerin und der Beklagten geführt. Im Rahmen dieses Erstkontaktes und der Erstberatung traf die Klägerin nach Beratung durch die Beklagte eine Stoffauswahl und zwischen den Parteien wurde vereinbart, dass die Beklagte Probestücke für die weitere Stoffauswahl besorge und dann anlässlich eines Hausbesuches die tatsächliche Stoffauswahl erfolgte.

Am xx.xx.20xx erschien daraufhin der Mitarbeiter der Beklagten, Herr Grund, im Rahmen des Hausbesuches in der Wohnung der Klägerin, wo dieser die zu beziehende und aufzupolsternde Couch in Augenschein nahm und die Menge des benötigten Stoffes berechnete und der Klägerin mitteilte. Im Rahmen dieses Hausbesuches teilte der Herr Grund der Klägerin mit, dass die Sitzfläche des Zweisitzers und des Rundteils neu aufgepolstert werden müssten, während für die Rückenteile eine neue Wattierung ausreichend sei. Auf die explizite Frage der Klägerin, ob es beim Beziehen auf Grund der gewünschten Faltenbildung (legere Form) Probleme geben könnte, verneinte dies der Herr Grund mit dem Hinweis darauf, dass man sich an dem alten Stoff orientieren könne.

Beweis: Zeugnis des Herrn Grund, zu laden über die Beklagte

Am xx.xx.20xx wurde dann durch die Mitarbeiter der Beklagten, die Herren Grund und Tom Fiebel, die Couch bei der Klägerin abgeholt. Auch mit den Herren Grund und Fiebel sprach die Klägerin über die Stoffauswahl. Die Klägerin entschied sich schließlich für einen Stoff, bei welchem der Klägerin durch die anwesenden Mitarbeiter der Beklagten zugesichert wurde, dass dieser problemlos zu verarbeiten sei und es keinerlei Probleme geben würde.

Beweis: Zeugnis der Herren Grund und Tom Fiebel, zu laden über die Beklagte

Das Anlegen eines weiteren Bandes ist auf dem Aktenumschlag des geschlossenen Bandes zu vermerken. (§ 3 IV 5 AktO)

Termine

Justizprüfungsamt Berlin?	ja - nein
Zeitgeschichtlich wertvoll?	ja - nein
JPA übersandt	Bl.

Zählkarte Nr.		Ausgefüllt am	Unterschrift
AG			
LG			

Amtsgericht

Schöneberg

Bürgerlicher Rechtsstreit

Band I

Termine

Justizprüfungsamt Berlin?	ja - nein
Zeitgeschichtlich wertvoll?	ja - nein
JPA übersandt	Bl.

Zählkarte Nr.		Ausgefüllt am	Unterschrift
AG			
LG			

Amtsgericht

Schöneberg

Bürgerlicher Rechtsstreit

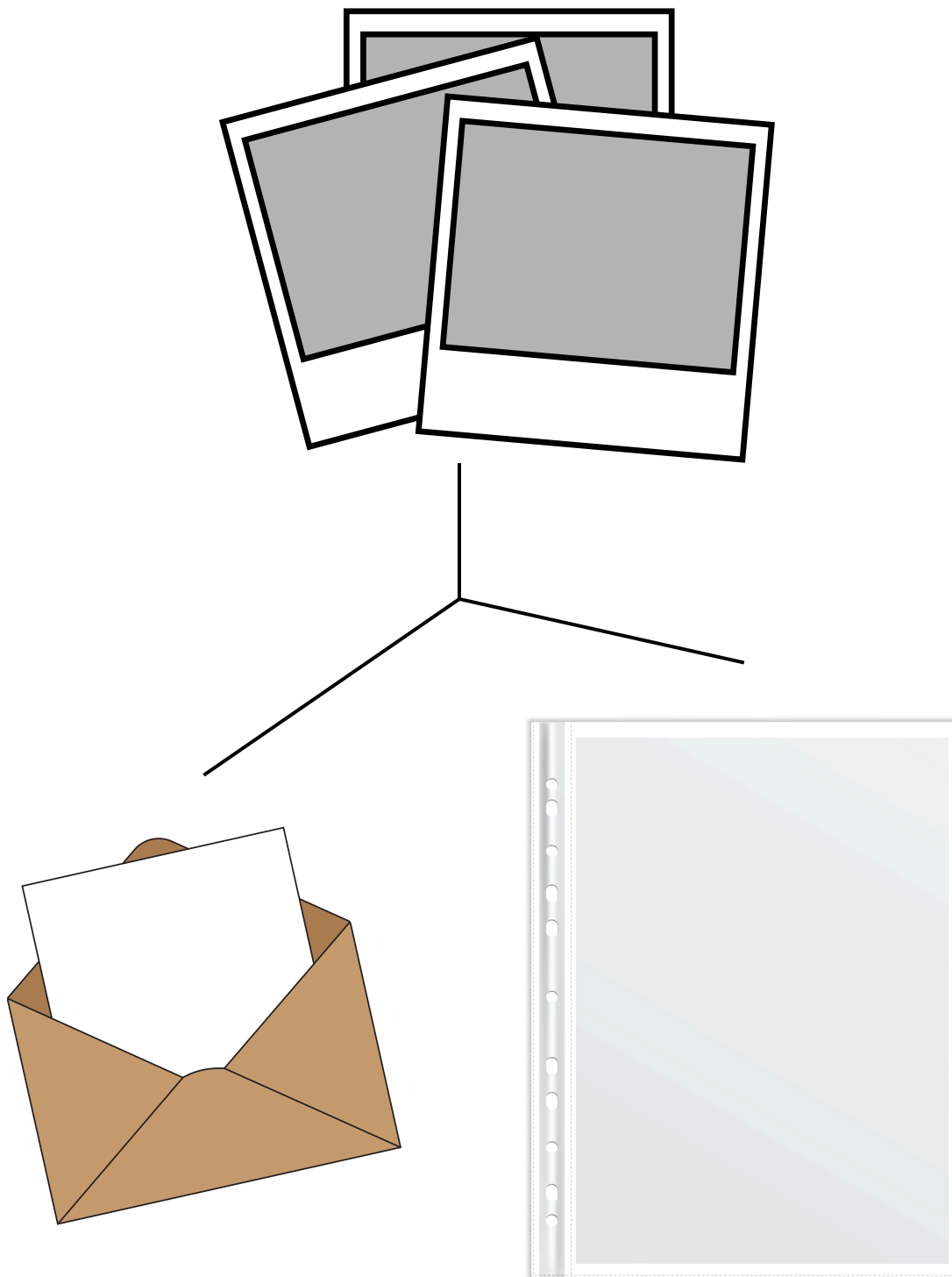
Band II

Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren. (§ 3 IV 6 AktO)

Dokumente und sonstige Unterlagen, die später zurückzugeben sind oder sich zur Zusammenfassung nicht eignen, sind in geeigneter Form zu verwahren. (§ 3 VII 1 AktO)

Die Verwahrung außerhalb der Akte und eine Rückgabe sind sowohl in der Akte als auch auf dem Aktenumschlag zu vermerken. (§ VII 3 AktO)

Eine Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorgang und Bezugsdokument ist zu gewährleisten. (§ 3 VII 2 AktO)



Termine

Landgericht Berlin

Amtsgericht _____

Beiheft betreffend

**Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe
Kostenheft**

In Sachen		Kläger(in) Gläubiger(in) Antragsteller(in)
		Prozessbevollmächtigte(r)/ Verfahrensbevollmächtigte(r)
<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. HA, Bl. UA		
gegen		Beklagte(r) Schuldner(in) Antragsgegner(in)
		Prozessbevollmächtigte(r)/ Verfahrensbevollmächtigte(r)
<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. HA, Bl. UA		
Strafsache gegen	Verteidiger <u>Best., Beordng., Vollm.</u> Bl. HA	
<input type="checkbox"/> Privatkl. <input type="checkbox"/> Widerkl. <input type="checkbox"/> Nebenkl. <input type="checkbox"/> Verletzte(r) (§ 406 g StPO)		
<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. HA		

AU 1e

Beiheft betr. Prozess/Verfahrenskostenhilfe
Kostenheft
JVA Luckau-Duben

Bei Dokumenten und sonstigen Unterlagen, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind. (§ 3 VIII 1 AktO)

Dies kann durch Anlegen eines zusätzlichen Hefts erfolgen. (§ 3 VIII 2 AktO)

Die Behandlung der die PKH betreffenden Dokumente richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen zur PKH. (DB-PKHG, § 3 VI 3 AktO)

Die von der Vernichtung auszunehmenden und länger aufzubewahrenden Dokumente sind bereits von ihrem Entstehen an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen. (§ 3 X 1 AktO)

Sie sind in ein gesondertes Heft bei der Akte zu nehmen. (§ 3 X 2 AktO)

Anstelle dieser Originaldokumente ist i. d. R. Fehlblatt bzw. eine gekennzeichnete Abschrift zur Akte zu nehmen (§ 3 X 3, Zusatzbestimmungen zu § 3 Nr. 3 AktO)

Amtsgericht Schöneberg

**Vor der
Vernichtung herauszunehmende
Schriftstücke**

Aufzubewahren

bis:

An L-shaped line consisting of a vertical line on the left and a horizontal line on the bottom, forming a corner for entering a date.

Aktenzeichen:

A solid horizontal line for entering the case number.

Versandt von Papierakten (§ 5 IV AktO)

- Vorlagefrist notieren
- Bei Bedarf ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, des Grundes der Versendung sowie des Empfängers anzulegen.
- Nicht weiterzuleitende Dokumente sind mit dem Kontrollblatt in eine Blatthülle (Retent) zu nehmen.
- Nach Rückkehr der Akte ist das Retent aufzulösen.
- Die darin befindlichen Dokumente sind zur Akte zu nehmen.



Papierakten befinden sich grundsätzlich in der Geschäftsstelle, soweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist.
Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden.
Dies soll nur mit ihrem Wissen erfolgen.
Anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren.
§ 5 VII AktO